

Bankrechts-Kommentar

Bearbeitet von

Prof. Dr. Katja Langenbucher, Dr. Dirk H. Bliesener, Prof. Dr. Gerald Spindler, Dr. Peter Beck, Dr. Henning Bergmann, Prof. Dr. Jens-Hinrich Binder, Prof. Dr. Georg Borges, Dr. Bernd Castor, Dr. Martin M. Geiger, Dr. Wolfgang Groß, Prof. Dr. Lutz Haertlein, Dr. Louis Hagen, Prof. Dr. Carsten Herresthal, Prof. Dr. Jochen Hoffmann, Dr. Herwart Huber, Niko Jakovou, Dr. Carsten Jungmann, Dr. Alexander Kalomiris, Prof. Dr. Hans-Michael Krepold, Prof. Dr. Matthias Lehmann, Prof. Dr. Florian Mösllein, Dr. Bernd Müller-Christmann, Prof. Dr. Sebastian Omlor, Martin A. Richter, Dr. Edith Rigler, Prof. Dr. Markus Roth, Dr. Hannes Schneider, Prof. Dr. Ulrich Segna, Prof. Dr. Wolfgang Servatius, Dr. Felix Steffek, Joachim Walgenbach, Prof. Dr. Matthias Weller, Dr. Stefan Werner

2. Auflage 2016. Buch. Rund 2600 S. In Leinen

ISBN 978 3 406 67147 0

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Bankrecht, Kapitalmarktrecht](#)

Zu [Inhalts- und Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

§ 675l Pflichten des Zahlers/Zahlungsaufentzifizierungsinstrumente

gelangt ist, weil nur ein körperliches Element ablaufen können.³⁶ Im Rahmen der Überweisung ist der Einsatz körperlicher Elemente derzeit unüblich. Das mag sich ändern; in der Literatur ist bereits auf Chipkarten mit Signaturfunktion über einen Kartenleser hingewiesen worden.³⁷ Zweifelhaft ist, ob auch der **Verlust eines verkörperten personalisierten Sicherheitsmerkmals**,³⁸ etwa der Verlust einer TAN-Liste, zur Anzeige verpflichtet. Dafür spricht auf den ersten Blick, dass diese Merkmale Bestandteil der Untergruppe „Verfahren“ der Zahlungsaufentzifizierungsinstrumente sein können (also zB die TAN Bestandteil des Online-Bankings). Bezieht sich die Anzeigepflicht auf den Oberbegriff Zahlungsaufentzifizierungsinstrument, so könnte man meinen, sie erfasse auch deren einzelne Bestandteile, jedenfalls wenn diese verkörpert und damit dem Verlust zugänglich sind. Die hM spricht sich gleichwohl zu Recht dagegen aus.³⁹ Begründen lässt sich das, indem auf den „ideellen“ Gehalt des personalisierten Sicherheitsmerkmals abgestellt wird (also: die reine Nummernfolge einer TAN-Liste), dem gegenüber die Verkörperung (also: die ausgedruckte Liste) nur akzidentielles Speichermedium ist.⁴⁰

Einzelfälle. Nicht unter § 675l S. 2 BGB fallen deshalb der **Brief**, mit welchem TANs oder PINs versandt werden, oder ein elektronischer **TAN-Generator**.⁴¹ Auch beim elektronischen **Ausspähen** einer TAN oder PIN, etwa durch **Trojaner**, liegt kein Verlust oder Diebstahl vor, dies schon deshalb, weil der Überweisende bei einem solchen „**Phishing**“ im Besitz der relevanten Daten bleibt.⁴²

2. Missbräuchliche Verwendung oder sonstige nicht autorisierte Nutzung

Der Regelfall einer Überweisung dürfte der Einsatz eines personalisierten „**Verfahrens**“¹⁰ sein, etwa die Online-Überweisung. Dieses kann nicht iSd § 675l S. 2 Alt. 1 BGB abhandenkommen, wohl aber nach § 675l S. 2 Alt. 2 BGB ohne Autorisierung verwendet werden. **Nicht autorisiert** ist jeder Einsatz des Zahlungsaufentzifizierungsinstruments ohne oder gegen den Willen des Überweisenden.⁴³ Für den Einsatz Dritter bei einer Autorisierung gelten mangels abweichender Vereinbarung die §§ 164 ff. BGB.⁴⁴ Handlungen eines Vertreters ohne Vertretungsmacht stellen deshalb eine nicht autorisierte Verwendung iSd § 675l S. 2 Alt. 2 BGB dar. Das Entstehen eines Rechtsscheins ersetzt die fehlende Autorisierung nach hier vertretener Ansicht nicht.⁴⁵ Die **missbräuchliche Verwendung** fällt im Regelfall mit der fehlenden Autorisierung zusammen.⁴⁶ Anders kann dies sein, wenn eine Autorisierung in Form der Erteilung von Vertretungsmacht vorliegt, die existierende Vertretungsmacht aber missbraucht wird. Liegt ein nach den allgemeinen Grundsätzen beachtlicher Missbrauch existierender Vertretungsmacht vor,⁴⁷ ist trotz Autorisierung eine missbräuchliche Verwendung iSd § 675l BGB gegeben.⁴⁸

Einzelfälle. Missbräuchlich sind insbesondere alle Verwendungen, die auf kriminellen Handlungen Dritter gründen (**Ausspähen**, **Phishing**, Entwendung des **TAN-Briefs** samt

³⁶ Casper/Pfeifle WM 2009, 2343 (2344).

³⁷ Scheibengruber BKR 2010, 15 (18).

³⁸ Zum Begriff → BGB § 675j Rn. 23.

³⁹ Palandt/Sprau § 675l Rn. 5, zweifelnd aber unter → Rn. 7; Scheibengruber BKR 2010, 15 (20); aA Herresthal → Kap. 5 BGB § 675l Rn. 15.

⁴⁰ So die Argumentation von Scheibengruber BKR 2010, 15 (20).

⁴¹ Scheibengruber BKR 2010, 15 (18, 20).

⁴² Schulte am Hülse/Klabunde MMR 2010, 84 (86); zu den einzelnen Formen eines Angriffs Herresthal → Kap. 5 Einf. Rn. 62 ff.

⁴³ → BGB § 675j Rn. 9 ff.; Staudinger/Omlor § 675 Rn. 17.

⁴⁴ → BGB § 675j Rn. 6.

⁴⁵ → BGB § 675j Rn. 12.

⁴⁶ MüKoBGB/Casper § 675l Rn. 27; Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Frey § 675l Rn. 18.

⁴⁷ Vgl. MüKoBGB/Schramm § 164 Rn. 106 ff.; Palandt/Ellenberger § 164 Rn. 13 ff.; Staudinger/Schilken § 167 Rn. 91 ff.

⁴⁸ So wohl auch Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Frey § 675l Rn. 18 mit Fn. 29; Palandt/Sprau § 675l Rn. 6.

3. Kapitel 12, 13

relevanter Kontodaten und dgl.), daneben auch die genannten Fälle des Missbrauchs einer Autorisierung.⁴⁹

DIE FACHBUCHHANDLUNG

3. Erhöhte Missbrauchswahrscheinlichkeit

- 12 Das noch nicht verwirklichte Missbrauchsrisiko ist nach dem Wortlaut der Norm nicht anzusehen, etwa wenn ein verkörpertes personalisiertes Sicherheitsmerkmal abhanden gekommen oder der zum Einsatz von Überweisungen verwendete PC von einem Virus betroffen ist. Eine teleologische Extension kommt nicht in Betracht.⁵⁰ Das gilt schon wegen der Sperrwirkung der Richtlinie, die in Art. 56 Abs. 1b die nur erhöhte Missbrauchswahrscheinlichkeit nicht adressiert und von der nicht zulasten des Zahlers abgewichen werden darf. Die wortlautgetreue Auslegung liegt auch sachlich nahe, denn es ist zweifelhaft, ob der Gesetzgeber die einschneidende Sanktion insbesondere des § 675v Abs. 2 BGB schon bei nur erhöhter Missbrauchsgefahr hat anordnen wollen. Zulässig ist allerdings eine dahingehende Verpflichtung in AGB.⁵¹

4. Anzeige

- 13 Die Anzeige kann **formlos** erfolgen; abweichende Abreden sind zulässig.⁵² Sie ist **unverzüglich nach Kenntnisserlangung** gegenüber dem Zahlungsdienstleister vorzunehmen, vgl. Nr. 1.9 **AGB-Überweisung**. § 121 Abs. 1 S. 1 BGB ist anwendbar.⁵³ Bloßes Kennen müssen begründet keine Anzeigepflicht, anders ist ausnahmsweise bei schwerwiegenden Verdachtsmomenten zu entscheiden.⁵⁴ Der Zahlungsdienstleister kann eine andere Stelle benennen, der gegenüber die Anzeige zu erfolgen hat.⁵⁵ Er hat dem Zahler im Rahmen seiner vorvertraglichen Informationspflichten den Adressaten der Anzeige, dessen Kontakt daten, den notwendigen Anzeigehinhalt und die erforderliche Form der Anzeige mitzuteilen (Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5 lit. a EGBGB).

§ 675m Pflichten des Zahlungsdienstleisters in Bezug auf Zahlungsaufentifizierungsinstrumente; Risiko der Versendung

- (1) **Der Zahlungsdienstleister, der ein Zahlungsaufentifizierungsinstrument ausgibt, ist verpflichtet,**
1. **unbeschadet der Pflichten des Zahlungsdienstnutzers gemäß § 675l sicherzustellen, dass die personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlungsaufentifizierungsinstruments nur der zur Nutzung berechtigten Person zugänglich sind,**
 2. **die unaufgeforderte Zusendung von Zahlungsaufentifizierungsinstrumenten an den Zahlungsdienstnutzer zu unterlassen, es sei denn, ein bereits an den Zahlungsdienstnutzer ausgegebenes Zahlungsaufentifizierungsinstrument muss ersetzt werden,**

⁴⁹ Zu den einzelnen Formen eines Angriffs *Herresthal* → Kap. 5 BGB Rn. 62 ff.

⁵⁰ Ellenberger/Findeisen/Nobbe § 675v Rn. 66; Staudinger/Omlor § 675l Rn. 18; zweifelnd auch Palandt/Sprau § 675l Rn. 7; aA MüKoBGB/Casper § 675l Rn. 28; Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Frey § 675l Rn. 19 (Anzeigepflicht schon bei Missbrauchsgefahr).

⁵¹ MüKoBGB/Casper § 675l Rn. 29; Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Nobbe § 675v Rn. 65.

⁵² MüKoBGB/Casper § 675l Rn. 33.

⁵³ MüKoBGB/Casper § 675l Rn. 32; OLG Frankfurt a.M. NJW-RR 2004, 206 (für Kreditkarte); 1,5 Stunden nach Entdeckung des Verlusts ist zu spät; dagegen zu Recht krit. *Herresthal* → Kap. 5 BGB § 675l Rn. 20 f.; OLG Hamm WM 1997, 1203 (1207); OLG Düsseldorf BKR 2008, 41 (42) (ec-Karte); Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Nobbe § 675v Rn. 71.

⁵⁴ Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Nobbe § 675v Rn. 72; *Grundmann* in GK-HGB Bankvertragsrecht, 3. Teil, Rn. 267 ff.

⁵⁵ MüKoBGB/Casper § 675l Rn. 31; Prütting/Wegen/Weinreich/Fehrenbacher § 675l Rn. 5.

§ 675m Pflichten d. Zahlungsdienstleisters/Zahlungsaufentifizierung

1-3 3. Kapitel

3. sicherzustellen, dass der Zahlungsdienstnutzer durch geeignete Mittel jederzeit die Möglichkeit hat, eine Anzeige gemäß § 675l Satz 2 vorzunehmen oder die Aufhebung der Sperrung gemäß § 675k Abs. 2 Satz 5 zu verlangen, und

4. jede Nutzung des Zahlungsaufentifizierungsinstruments zu verhindern, sobald eine Anzeige gemäß § 675l Satz 2 erfolgt ist.

²Hat der Zahlungsdienstnutzer den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsaufentifizierungsinstruments angezeigt, stellt sein Zahlungsdienstleister ihm auf Anfrage bis mindestens 18 Monate nach dieser Anzeige die Mittel zur Verfügung, mit denen der Zahlungsdienstnutzer beweisen kann, dass eine Anzeige erfolgt ist.

(2) Die Gefahr der Versendung eines Zahlungsaufentifizierungsinstruments und der Versendung personalisierter Sicherheitsmerkmale des Zahlungsaufentifizierungsinstruments an den Zahler trägt der Zahlungsdienstleister.

I. Regelungsgegenstand und Regelungszweck

§ 675m BGB setzt Art. 57 ZDRL um. Die Norm dient wie § 675k BGB der Beherrschung von Missbrauchsrisiken. Sie komplementiert § 675l BGB, der das Pflichtenprogramm des Zahlers regelt, indem sie die Pflichten des Zahlungsdienstleisters ausformt. Die Vorschrift ist nicht abschließend,¹ der Richtliniengeber hat insbesondere auf die fortbestehenden Pflichten von Zahlungsdienstleistern bezüglich der technischen Sicherheit ihrer Produkte hingewiesen.²

Eine abweichende Regelung zugunsten des Zahlungsdienstnutzers ist stets zulässig; eine Abweichung zugunsten des Zahlungsdienstnutzers dagegen nur im Rahmen der §§ 675e, 675i BGB: bei Zahlungsdiensten in **Fremdwährungen** (§ 675e Abs. 2 iVm § 675d Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BGB); bei Zahlungsdiensten in EUR oder einer anderen EWR-Währung, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers oder des Zahlungsempfängers außerhalb des EWR belegen ist (**Drittstaatendienstleister**, § 675e Abs. 2 iVm § 675d Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB), und bezüglich der Anzeigmöglichkeit (Abs. 1 S. 1 Nr. 3), der Nutzungsverhinderung (Abs. 1 S. 1 Nr. 4) sowie bezüglich der Bestätigungsplflicht (Abs. 1 S. 2) auch bei **Kleinbetragseinstrumenten** (§ 675i Abs. 2 Nr. 2 BGB).³ Eine Abbedingung durch AGB unterliegt zudem der Grenze der §§ 305 ff. BGB.

II. Sorgfaltspflichten, § 675m Abs. 1 BGB

1. Zugänglichkeit, § 675m Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB

Der Zahlungsdienstleister hat zu verhindern, dass die personalisierten Sicherheitsmerkmale⁴ anderen als den zur Nutzung berechtigten Personen zugänglich sind. Das betrifft zunächst die **Übermittlung** dieser Merkmale vom Zahlungsdienstleister an den Zahler. Wird per Post übersandt, ist etwa der Vermerk „persönlich“ aufzunehmen. Umstritten ist, ob der Versand per Einschreiben zu erfolgen hat.⁵ Beim Versand von E-Mails oder SMS wird man eine Empfangsbestätigung fordern dürfen.⁶ Sorgfaltspflichten des Zahlungsdienstleisters bestehen außerdem bei der Ausgestaltung des technischen Rahmens für den **Zahlungsvorgang**. Bei der Überweisung betrifft das vor allem die Sicherheit des Online-

¹ Prütting/Wegen/Weinreich/Fehrenbacher § 675m Rn. 2; Palandt/Sprau § 675m Rn. 2.

² Erwägungsgrund (32) ZDRL.

³ Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Frey § 675m Rn. 2.

⁴ Zum Begriff → BGB § 675j Rn. 23.

⁵ Dagegen: MüKoBGB/Casper § 675m Rn. 5; Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Frey § 675m Rn. 7; Erman/Graf von Westphalen § 675m Rn. 2; dafür: Palandt/Sprau § 675m Rn. 2; BeckOK BGB/Schmalenbach § 675m Rn. 3; Grundmann in GK-HGB Bankvertragsrecht, 3. Teil, Rn. 276 („wohl sogar“).

⁶ Weitere Einzelfälle bei Herresthal → Kap. 5 BGB § 675m Rn. 4.

3. Kapitel 4–7

Bankings unter Nutzung der jeweils aktuellsten technischen Verfahren.⁷ Zuletzt bestehen Sorgfaltspflichten auch **im Unternehmen** des Zahlungsdienstleisters. Dort ist durch organisatorische Vorkehrungen im Rahmen des Zumutbaren sicherzustellen, dass personalisierte Sicherheitsmerkmale der Kunden nicht von den Mitarbeitern des Zahlungsdienstleisters unbefugt ausgespäht und verwendet werden können.⁸

2. Unaufgeforderte Zusendung, § 675m Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB

- 4 Der Zahlungsdienstleister darf Zahlungsaufentzifizierungsinstrumente nicht unaufgefordert übersenden, sofern es sich nicht um den Ersatz eines bereits ausgegebenen Zahlungsaufentzifizierungsinstruments handelt.

3. Anzeige, § 675m Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BGB

- 5 Der Zahlungsdienstleister muss sicherstellen, dass der Überweisende jederzeit die Möglichkeit hat, eine Missbrauchsanzeige vorzunehmen⁹ oder die Aufhebung einer Sperrre zu verlangen. Dazu gehört die Benennung eines Adressaten sowie dessen Erreichbarkeit in deutscher Sprache rund um die Uhr an sämtlichen Tagen des Jahres.¹⁰ Der Zahlungsdienstleister hat dem Zahler den Adressaten der Anzeige, dessen Kontaktdaten, den notwendigen Anzeigehinhalt und die erforderliche Form der Anzeige mitzuteilen (vgl. die Informationspflicht des Zahlungsdienstleisters nach Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 5 lit. a EGBGB). Verstößt der Zahlungsdienstleister hiergegen, tritt die Ersatzpflicht des Überweisenden nach § 675v Abs. 1 f. BGB nicht ein, § 675v Abs. 3 S. 2 BGB.

4. Sperrre, § 675m Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BGB

- 6 Der Zahlungsdienstleister ist zur Verhinderung der Nutzung des Zahlungsaufentzifizierungsinstruments verpflichtet, sobald eine Anzeige erfolgt ist. Wie der Zahlungsdienstleister die Sperrre bewirkt, steht in seinem Ermessen. Wird beispielsweise eine TAN-Liste missbräuchlich verwendet, wird diese gesperrt. Zugleich hat der Zahlungsdienstleister sicherzustellen, dass der Überweisende die Möglichkeit hat, eine Aufhebung der Sperrung zu verlangen.¹¹ Auf Anfrage hin ermöglicht der Zahlungsdienstleister dem Zahler achtzehn Monate lang den Beweis, dass eine Anzeige erfolgt ist, § 675m Abs. 1 S. 2 BGB.

III. Versendungsgefahr, § 675m Abs. 2 BGB

- 7 Die Gefahr der Versendung von Zahlungsaufentzifizierungsinstrumenten sowie von personalisierten Sicherheitsmerkmalen weist das Gesetz dem Zahlungsdienstleister zu. Das betrifft die Eingrenzung von Risiken auf dem Postweg bzw. der elektronischen Übermittlung. Ohne explizite Vereinbarung trifft den Zahler keine Pflicht, im Anschluss an eine Ankündigung seines Zahlungsdienstleisters seinen Posteingang daraufhin zu überwachen, ob die Zusendung tatsächlich erfolgt.¹² Die Gefahr der Versendung weist das Gesetz gerade nicht dem Zahler zu; seine Pflichten gemäß § 675l BGB entstehen erst mit Zugang des Zahlungsaufentzifizierungsinstruments.¹³ Manche wollen dies sogar erst mit bewusster Ent-

⁷ → BGB § 675l Rn. 3.

⁸ Grundmann in GK-HGB Bankvertragsrecht, 3. Teil, Rn. 276.

⁹ → BGB § 675l Rn. 7.

¹⁰ Dauner-Lieb/Langen/Beesch § 675m Rn. 19; Prütting/Wegen/Weinreich/Fehrenbacher § 675m Rn. 3; Grundmann in GK-HGB Bankvertragsrecht, 3. Teil, Rn. 278; Palandt/Sprau § 675m Rn. 2.

¹¹ → BGB § 675k Rn. 12.

¹² AA Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Frey § 675m Rn. 19; Palandt/Sprau § 675m Rn. 4; strenger wohl auch Dauner-Lieb/Langen/Beesch § 675m Rn. 18; wie hier aber Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Frey § 675v Rn. 27.

¹³ Hierzu Herresthal → Kap. 5 BGB § 675m Rn. 11.

§ 675n Zugang von Zahlungsaufträgen

gegennahme des Zahlungsauftrags anzunehmen.¹⁴ Sind bei den betreffenden Kunden bereits mehrfach Unregelmäßigkeiten in der Zustellung aufgetreten, können Schadensersatzansprüche entstehen. So ist in der Rechtsprechung die Hinweispflicht eines Kunden bejaht worden, der seinen Zahlungsdienstleister nicht darüber informiert hatte, dass eine ec-Karte nicht eingegangen war.¹⁵

§ 675n Zugang von Zahlungsaufträgen

(1) ¹Ein Zahlungsauftrag wird wirksam, wenn er dem Zahlungsdienstleister des Zahlers zugeht. ²Fällt der Zeitpunkt des Zugangs nicht auf einen Geschäftstag des Zahlungsdienstleisters des Zahlers, gilt der Zahlungsauftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. ³Der Zahlungsdienstleister kann festlegen, dass Zahlungsaufträge, die nach einem bestimmten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags zugehen, für die Zwecke des § 675s Abs. 1 als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen gelten. ⁴Geschäftstag ist jeder Tag, an dem der an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligte Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

(2) ¹Vereinbaren der Zahlungsdienstnutzer, der einen Zahlungsvorgang auslöst oder über den ein Zahlungsvorgang ausgelöst wird, und sein Zahlungsdienstleister, dass die Ausführung des Zahlungsauftrags an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Zahler dem Zahlungsdienstleister den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin für die Zwecke des § 675s Abs. 1 als Zeitpunkt des Zugangs. ²Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Zahlungsdienstleisters des Zahlers, so gilt für die Zwecke des § 675s Abs. 1 der darauf folgende Geschäftstag als Zeitpunkt des Zugangs.

I. Regelungsgegenstand und Regelungszweck

§ 675n BGB setzt Art. 64 ZDRL um und, mit der Bestimmung des Geschäftstags, ¹ zugleich Art. 4 Nr. 27 ZDRL. Die Norm fixiert den Zeitpunkt, zu dem ein Zahlungsauftrag zugeht. Damit schafft sie die Voraussetzung für den Lauf der Ablehnungs- bzw. der Ausführungsfristen der §§ 675s, 675o BGB.

Eine abweichende Regelung zugunsten des Zahlungsdienstnutzers ist stets zulässig; eine ² Abweichung zulasten des Zahlungsdienstnutzers dagegen grundsätzlich nur im Rahmen von § 675e Abs. 2 BGB: bei Zahlungsdiensten in **Fremdwährungen** (§ 675e Abs. 2 iVm § 675d Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BGB); bei Zahlungsdiensten in EUR oder einer anderen EWR-Währung, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers oder des Zahlungsempfängers außerhalb des EWR belegen ist (**Drittstaatendienstleister**, § 675e Abs. 2 iVm § 675d Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB).¹ Abweichende Regelungen zulasten des Zahlungsdienstnutzers können außerdem bzgl. des **Fristbeginns** (Abs. 1 S. 3, Abs. 2) und des **Widerrufs** vereinbart werden (§ 675p Abs. 4 BGB). Eine Abbedingung durch AGB unterliegt weiter der allgemeinen Grenze der §§ 305 ff. BGB.

¹⁴ Kümpel/Wittig/Werner Rn. 7.155.

¹⁵ KG NJW 2006, 381.

¹ Palandt/Sprau § 675n Rn. 1.

1. Zugang

- 3 Der Zahlungsauftrag iSd § 675f Abs. 2 S. 3 BGB leitet den Zahlungsvorgang ein.² Er wird mit Zugang bei dem Zahlungsdienstleister wirksam, § 675n Abs. 1 S. 1 BGB. Für die Definition des Zugangs ist grundsätzlich auf § 130 BGB zurückzugreifen, obgleich die Richtlinie von „Eingang“ spricht.³ Abweichende Ergebnisse zeitigt das insbesondere, weil im deutschen Recht auf die Möglichkeit der Kenntnisnahme abgestellt wird. Bei der Interpretation entlang der deutschen Terminologie ist deshalb die Notwendigkeit richtlinienkonformer Interpretation zu beachten, soweit der mit Art. 64 der Richtlinie intendierte Schutz im Einzelfall bedroht ist.⁴ Bei der Überweisung übermittelt der Überweisende den Zahlungsauftrag direkt an den Zahlungsdienstleister. Nr. 1.4 (1) **AGB-Überweisung** benennt Empfangsvorrichtungen der Bank, etwa die Abgabe in den Geschäftsräumen⁵ oder den Eingang auf dem Online-Banking-Server.⁶ Das ist zulässig.⁷ War der Zahlungsdienstleister vor dem Zugang des Zahlungsauftrags bereits auf andere Weise in den Überweisungsprozess eingeschaltet, beispielsweise durch die Prüfung der Kontodeckung oder aufgrund von Auskünften über Überweisungsmodalitäten, ändert das nichts am Zeitpunkt des Zugangs gemäß § 675n Abs. 1 S. 1 BGB.⁸

2. Zugang an Nicht-Geschäftstag

- 4 § 675n Abs. 1 S. 2 BGB fingiert den Zugang von Zahlungsaufträgen, die an einem Tag eingehen, der nicht Geschäftstag iSd § 675n Abs. 1 S. 4 BGB ist. Sie gelten als am folgenden Geschäftstag zugegangen, vgl. Nr. 1.4 (2) **AGB-Überweisung**. Das entspricht im Wesentlichen der Rechtslage in Deutschland; der Gesetzgeber hat die Richtlinienbestimmung klarstellend wiederholt.⁹ Allerdings bewirkt eine frühere tatsächliche Kenntnisnahme keinen Zugang.¹⁰

3. „Cut-off“-Zeitpunkt

- 5 § 675n Abs. 1 S. 3 BGB eröffnet für Zahlungsdienstleister Spielraum zur einseitigen¹¹ Festlegung einer „Schalteröffnungszeit“. Gehen Zahlungsaufträge nach dem dort fixierten Zeitpunkt ein, gelten sie als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen, allerdings nur, soweit es um den Beginn des Laufs der Ausführungsfrist nach § 675s BGB geht.¹² Für den Widerruf einer Überweisung hat der **Cut-off-Zeitpunkt** hingegen keine Bedeutung.¹³ Der Wortlaut der Norm stellt auf einen Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstages ab,

² Zur Terminologie und zum Verhältnis zur Autorisierung → BGB § 675j Rn. 4.

³ Staudinger/Omlor § 675n Rn. 5; BeckOK BGB/Schmalenbach § 675n Rn. 2f.; Erman/Graf von Westphalen § 675n Rn. 2.

⁴ Eingehend MüKoBGB/Casper § 675n Rn. 5 ff.; wohl auch Grundmann in GK-HGB Bankvertragsrecht, 3. Teil, Rn. 284; aA Gebauer/Wiedmann/Schinkels, Kap. 16 Rn. 38 (europarechtlich eigenständiger Begriff des „Eingangs“); möglicherweise auch Fischer/Klanten/Koch Rn. 10.66.

⁵ BankR-HdB/Mayen § 49 Rn. 15.

⁶ Zum Zugang beim Online-Banking Herresthal → Kap. 5 BGB § 675n Rn. 5.

⁷ Herresthal → Kap. 5 BGB § 675n Rn. 5; Fischer/Klanten/Koch Rn. 10.66 f.; Bankrechtstag 2009/Schürmann, S. 14, 38.

⁸ BT-Drs. 16/11643, 107; Prütting/Wegen/Weinreich/Fehrenbacher § 675n Rn. 5; BankR-HdB/Mayen § 49 Rn. 15a; Palandt/Sprau § 675n Rn. 2.

⁹ BT-Drs. 16/11643, 107; Palandt/Sprau § 675n Rn. 3.

¹⁰ MüKoBGB/Casper § 675p Rn. 7. Im Rahmen des § 130 bewirkt frühere tatsächliche Kenntnisnahme hingegen den Zugang, Palandt/Ellenberger § 130 Rn. 5.

¹¹ MüKoBGB/Casper § 675n Rn. 21 f.

¹² MüKoBGB/Casper § 675n Rn. 25; BankR-HdB/Mayen § 49 Rn. 15a.

¹³ MüKoBGB/Casper § 675n Rn. 25; BankR-HdB/Mayen § 49 Rn. 15a; Bankrechtstag 2009/Schürmann S. 14, 40.

§ 675n Zugang von Zahlungsaufträgen

vgl. Nr. 1.4 (3) **AGB-Überweisung**.¹⁴ Damit sollen der geschäftstägliche Abschluss des Rechnungswesens und die Erstellung des Tagesausweises ermöglicht werden und zwar auch im Rahmen des Online-Bankings.¹⁵ Einen **Cut-off-Zeitpunkt** gegen 15.00 Uhr wird man jedenfalls für belehft erteilte Überweisungsaufträge deshalb akzeptieren können.¹⁶ Darüber hinaus wollte der Gesetzgeber insbesondere für lange Wochenenden und Feiertage aber auch zum Jahres- oder Monatsultimo die Vereinbarung von **Cut-off-Zeiten** deutlich vor Ende des Geschäftstages nicht ausschließen.¹⁷

4. Geschäftstag

§ 675n Abs. 1 S. 4 BGB definiert den Begriff des Geschäftstages. Die Norm stellt nicht mehr auf den „Bankgeschäftstag“ ab, sondern auf den konkret „beteiligten Zahlungsdienstleister“. Das entspricht Art. 4 Nr. 27 der ZDRL. Die Information des Kunden stellt Art. 248 § 4 Abs. 1 Nr. 2 lit. d EGBGB sicher.¹⁸ Wer in diesem Sinne „beteiligt“ ist, muss im Zusammenhang des konkreten Abschnitts eines Zahlungsvorgangs, dh ggf. mit Blick auf die konkret beauftragte Zweigstelle des Zahlungsdienstleisters, entschieden werden.¹⁹ Der für die Ausführung von Zahlungsvorgängen **erforderliche Geschäftsbetrieb** setzt nicht nur die Verfügbarkeit von Empfangsvorrichtungen, sondern auch die Möglichkeit sachlicher Bearbeitung voraus, sofern dies für den konkreten Zahlungsvorgang erforderlich ist.²⁰ Soweit zur Bearbeitung zwei Stellen, etwa die Entgegennahme des Auftrags und dessen – ausgelagerte – Weiterbearbeitung erforderlich sind, sind die Öffnungszeiten beider Stellen entscheidend.²¹ **Keine Geschäftstage** sind deshalb bei Fehlen einer vertraglichen Abrede im Regelfall Samstage, Sonn- und Feiertage, Heiligabend, Silvester und regionale Feiertage.²²

III. Terminüberweisungen, § 675n Abs. 2 BGB

Bei der Vereinbarung einer Terminüberweisung bestimmen Zahler und Zahlungsdienstleister einen bestimmten Zeitpunkt, an welchem eine Überweisung einmalig (zB bestimmtes Datum, Eingang von Deckung) oder wiederkehrend (zB zum Monatsersten) ausgeführt werden soll. Ist der Auftrag zur Durchführung einer Terminüberweisung als solcher zugegangen, kann es für die Bestimmung der Ausführungsfrist des § 675s BGB nicht auf den Zeitpunkt der Vereinbarung des Terms ankommen, sondern nur auf den Termin selbst. § 675n Abs. 2 S. 1 BGB fingiert deshalb, dass der vereinbarte Termin als Tag des Zugangs gilt. Fällt er nicht auf einen Geschäftstag, bezieht sich die Fiktion auf den darauf folgenden Geschäftstag, § 675n Abs. 2 S. 2 BGB.

¹⁴ Bunte AGB-Banken SB Üb Rn. 54; Prütting/Wegen/Weinreich/Fehrenbacher § 675n Rn. 4; Grundmann in GK-HGB Bankvertragsrecht, 3. Teil, Rn. 286; Palandt/Sprau § 675n Rn. 5.

¹⁵ BT-Drs. 16/11643, 107; Bankrechtstag 2009/Schürrmann S. 14, 40.

¹⁶ Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Burghardt § 675n Rn. 9; MüKoBGB/Casper § 675n Rn. 23; Fischer/Klanten/Koch Rn. 10.68.

¹⁷ BT-Drs. 16/11643, 107; Bunte AGB-Banken SB Üb Rn. 54; MüKoBGB/Casper § 675n Rn. 23; Koch, Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der ZDRL, S. 86; Palandt/Sprau § 675n Rn. 5.

¹⁸ MüKoBGB/Casper § 675n Rn. 14.

¹⁹ Bunte AGB-Banken SB Üb Rn. 56; MüKoBGB/Casper § 675n Rn. 15; Grundmann in GK-HGB Bankvertragsrecht, 3. Teil, Rn. 285; BankR-HdB/Mayen § 49 Rn. 15; Palandt/Sprau § 675n Rn. 4; Erman/Graf von Westphalen § 675n Rn. 5.

²⁰ MüKoBGB/Casper § 675n Rn. 16; Herresthal → Kap. 5 BGB § 675n Rn. 12; Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Burghardt § 675n Rn. 6f.

²¹ MüKoBGB/Casper § 675n Rn. 16.

²² Palandt/Sprau § 675n Rn. 4; diff. Grundmann in GK-HGB Bankvertragsrecht, 3. Teil, Rn. 285.

§ 675o Ablehnung von Zahlungsaufträgen

(1) ¹Lehnt der Zahlungsdienstleister die Ausführung eines Zahlungsauftrags ab, ist er verpflichtet, den Zahlungsdienstnutzer hierüber unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der Fristen gemäß § 675s Abs. 1 zu unterrichten. ²In der Unterrichtung sind, soweit möglich, die Gründe für die Ablehnung sowie die Möglichkeiten anzugeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. ³Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit sie gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößen würde. ⁴Der Zahlungsdienstleister darf mit dem Zahlungsdienstnutzer im Zahlungsdiensterahmenvertrag für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung ein Entgelt vereinbaren.

(2) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers ist nicht berechtigt, die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags abzulehnen, wenn die im Zahlungsdiensterahmenvertrag festgelegten Ausführungsbedingungen erfüllt sind und die Ausführung nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt.

(3) Für die Zwecke der §§ 675s, 675y und 675z gilt ein Zahlungsauftrag, dessen Ausführung berechtigterweise abgelehnt wurde, als nicht zugegangen.

I. Regelungsgegenstand und Regelungszweck

- 1 § 675o BGB setzt Art. 65 ZDRL um. Die Vorschrift bestimmt Fälle, in denen ein Zahlungsdienstleister berechtigt ist, die Ausführung von Zahlungsaufträgen abzulehnen und konkretisiert die Folgen berechtigter Ablehnung. Ihre Prämisse ist die Bindung des Zahlungsdienstleisters an Überweisungsaufträge (**Ausführungspflicht**).¹ Die Überlegungen zum alten Recht, ob und inwieweit kontoführende Banken zum Abschluss eines Überweisungsvertrages verpflichtet sein können, haben sich damit erledigt.
- 2 Eine abweichende Regelung zugunsten des Zahlungsdienstnutzers ist stets zulässig; eine Abweichung zulasten des Zahlungsdienstnutzers dagegen grundsätzlich nur im Rahmen der §§ 675e, 675i BGB: bei Zahlungsdiensten in **Fremdwährungen** (§ 675e Abs. 2 iVm § 675d Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BGB), bei Zahlungsdiensten in EUR oder einer anderen EWR-Währung, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers oder des Zahlungsempfängers außerhalb des EWR belegen ist (**Drittstaatendienstleister**, § 675e Abs. 2 iVm § 675d Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB) und bezüglich der Mitteilungspflicht (Abs. 1) auch bei **Kleinbetraginstrumenten** (§ 675i Abs. 2 Nr. 4 BGB).² Eine Abbedingung durch AGB unterliegt weiter der allgemeinen Grenze der §§ 305 ff. BGB.

II. Unterrichtung von der Ablehnung von Zahlungsaufträgen, § 675o Abs. 1 BGB

- 3 Die Ablehnung eines Zahlungsauftrags hat der Zahlungsdienstleister dem Überweisenden mitzuteilen, unabhängig davon, ob die Ablehnung berechtigt oder unberechtigt war. Das entspricht der allgemeinen Regelung in § 663 BGB.

1. Zeitpunkt

- 4 Die Mitteilung muss grundsätzlich unverzüglich gemäß § 121 Abs. 1 S. 1 BGB erfolgen, spätestens aber innerhalb der Fristen des § 675s Abs. 1 BGB, vgl. Nr. 1.7 (1) **AGB-Überweisung**.³ Der Zahlungsdienstleister hat die Unterrichtungspflicht im Grundsatz mit **Ab-**

¹ Prütting/Wegen/Weinreich/Fehrenbacher § 675o Rn. 6; Grundmann WM 2009, 1109 (1114); BankR-HdB/Mayen § 49 Rn. 3.

² Herresthal → Kap. 2 BGB § 675e Rn. 6ff.

³ Bunte AGB-Banken SB Üb Rn. 67, 71; Prütting/Wegen/Weinreich/Fehrenbacher § 675o Rn. 3; HK-BGB/Schulte-Nölke § 675o Rn. 3; Kümpel/Wittig/Werner Rn. 7.160.